

Novum für Gutachter

Gemeinsame Tagung von BLZK und KZVB

An gutachterlich tätige Zahnärzte stellen die Bayerische Landes Zahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns hohe Anforderungen, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen. Einmal im Jahr treffen sich die Gutachter, um ihr Fachwissen auf den neuesten Stand zu bringen und Erfahrungen aus der Tätigkeit als Sachverständige auszutauschen. 2019 fand erstmals eine gemeinsame Gutachtertagung der beiden zahnärztlichen Körperschaften in Bayern statt.

Das Treffen in der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München stand unter der Leitung des Referenten Gutachterwesen der BLZK und der KZVB, Prof. Dr. mult. Karl Andreas Schlegel. Unter den knapp 300 Teilnehmern waren auch der Präsident der BLZK und Vorsitzende des Vorstands der KZVB, Christian Berger, sowie das Mitglied des KZVB-Vorstands, Dr. Manfred Kinner.

In seiner Begrüßung ging Schlegel auf die Bedeutung der Gutachterreferate und die gute Zusammenarbeit beider Körperschaften ein. Besonderen Dank sprach er Oberstarzt Christoph Hemme aus, der für die Bundeswehr die Organisation der Gutachtertagung übernommen hatte. Christian Berger übermittelte den Teilnehmern und Ehrengästen Grüße des BLZK- und des KZVB-Vorstands.

Update zu Antibiotika

Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas, Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie der Universitätsmedizin Mainz, referierte über die Anwendung von Antibiotika. Dabei ging er besonders auf die neuesten Statistiken zu Infektionen im Gesundheitssystem (Healthcare Associated Infections) ein. In den USA erleidet einer von 136 stationär behandelten Patienten eine ernste nosokomiale Infektion. Pro Jahr sterben dort 80000 von insgesamt zwei Millionen Betroffenen. Anhand einer Europakarte stellte Al-Nawas anschaulich dar, dass es in Südeuropa, Großbritannien und Irland die meisten Antibiotikaresistenzen gibt. Aus diesen Zahlen zog Al-Nawas das Fazit eines sparsamen Antibiotika-Umgangs sowie die Schlussfolgerung „Hit them hard and



Foto: KZVB

Fast 300 Teilnehmer kamen zur ersten gemeinsamen Gutachtertagung von BLZK und KZVB.

short“ – im Gegensatz zu früheren Empfehlungen, Antibiotika über mehrere Tage einzunehmen. Die Antibiotika-assoziierte Diarrhoe im Zusammenhang mit Lincosamid-Antibiotika stellte er ebenfalls anhand von Zahlen dar. Interessant war auch sein Hinweis, dass der höchste Antibiotikaverbrauch weltweit in der Tiermast festzustellen ist.

Laser in der Zahnmedizin

Prof. Dr. Herbert Deppe von der Sektion Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie am Klinikum rechts der Isar in München ging in seinem Vortrag auf die rechtlichen Änderungen in der „Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung“ (OstrV) und auf die Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS-Laserstrahlung) ein. Ausführlich berichtete er über den Einsatz von Lasern in der Zahnmedizin und beschrieb die Vorteile des Lasers gegenüber einem Skalpell in verschiedenen Anwendungsbereichen. Den Zuhörern gab er folgende Empfehlung mit auf den Weg: „Nutze den Laser nur dann, wenn eine schnellere oder effektivere Behandlung zu erzielen ist.“

Neue Kriterien für Gutachter

Der Gutachterreferent von BLZK und KZVB, Prof. Dr. mult. Karl Andreas Schlegel, stellte die Strukturen beider Referate vor. Bei der KZVB fand im Rahmen eines Gutachter-Workshops ein kollegialer Erfah-

rungsaustausch der neu bestellten Gutachter für die Jahre 2016/2017 statt. Zu den Änderungen für Gutachter der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen führte Schlegel aus, dass prinzipiell aufgrund der Kassenrichtlinien bei der Begutachtung nur diejenigen diagnostischen Unterlagen herangezogen werden können, die dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der jährlichen Qualitätssicherung für das Jahr 2017 wurden bei der BLZK insgesamt 62 eingereichte Gutachten überprüft und im Anschluss 15 kollegiale Fachgespräche geführt.

Seit 1. Januar 2018 ist die novellierte Gutachterordnung in Kraft. Zur Neubestellung muss neben den bisherigen Kriterien der Nachweis über den Erwerb von theoretischen und fachspezifischen gutachterlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in curricular organisierten Veranstaltungen mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 80 Stunden geführt werden.

Verhalten im Haftungsfall

Syndikusrechtsanwalt Nikolai Schediwy, Leiter des KZVB-Geschäftsbereichs Qualität der vertragszahnärztlichen Versorgung, ging in seinem Vortrag auf die Haftungsregelungen unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetzes ein. Ausführlich erklärte er die beiden Haftungssäulen der Zahnarzthaftung: Behandlungsfehler (Beweislast grundsätzlich beim Patienten) und Aufklärungsmangel (Beweislast grundsätzlich beim Zahnarzt, der sich rechtfertigen muss). Es folgte ein Exkurs zu den Leitlinien und der Abgrenzung zu den Richtlinien nach § 92 SGB V. Leitlinien können zwar den Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft deklaratorisch wiedergeben, haben aber keine konstitutive Wirkung für den medizinischen Standard. Handlungsanweisungen in Leitlinien ärztlicher Fachgremien oder Verbände dürfen nicht unbesehen mit dem medizinischen Standard gleichgesetzt werden. Leitlinien können auch kein Sachverständigen-gutachten ersetzen. Dagegen sind Richtlinien für die Leistungserbringung im Vertragszahnrecht grundsätzlich verbindlich.

Daneben ging Schediwy auf das Thema „Fehler- und Risikomanagement“ ein. Als Instrumente des Qualitätsmanagements sind Risiko- und Fehlermanagement verpflichtend einzuführen. Inzwischen wurden Mindeststandards für Fehlermeldesysteme festgelegt. Ausführlich berichtete Schediwy über das Fehlermeldesystem „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ von BZÄK und KZVB.



Prof. Dr. Herbert Deppe (l.) sprach über den Einsatz von Lasern in der Zahnmedizin. Prof. Dr. mult. Karl Andreas Schlegel (r.) leitete die Fortbildungsveranstaltung in München.

Bewährungsprobe bestanden

Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe, Leiterin des Fachbereichs Weiterbildung, GOZ, Gutachterwesen und Vorsitzende der Schlichtungsstelle der BLZK, stellte das im Jahr 2016 eingeführte Schlichtungsverfahren vor. Bis zum Ende des vergangenen Jahres gingen bei der BLZK fast 300 Anträge auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ein. In annähernd 60 Prozent der Fälle wurde die Zustimmung zur Eröffnung des Verfahrens durch die beteiligten Parteien erteilt. Weit über 100 Verfahren konnten abgeschlossen werden. Die letzte Evaluation ergab, dass mehr als 80 Prozent der Beteiligten sowohl mit dem Schlichtungsverfahren selbst als auch mit der getroffenen Vereinbarung „zufrieden“ oder „sehr zufrieden“ sind.

Aufklärung und Dokumentation

Den zweiten Teil ihres Vortrags begann Ottmann-Kolbe mit folgender These: „Viele Haftungsfälle ließen sich vermeiden, wenn ausführlich aufgeklärt und dokumentiert würde.“ Die Frage nach der richtigen Aufklärung richtet sich nach den fünf „Ws“: Wer (Aufklärungsadressat) von wem (Aufklärungspflichtiger) worüber (Aufklärungsumfang) wie (Art und Weise der Aufklärung) und wann (Aufklärungszeitpunkt) aufzuklären ist. Die Referentin erinnerte zudem an folgenden Grundsatz: „Je weniger dringlich der Eingriff ist, desto höher sind die Anforderungen an die Aufklärungspflicht.“

Die nächste Gutachtertagung von BLZK und KZVB wird im Frühjahr 2020 in Erlangen stattfinden.